



## Beschlüsse der ARK DW M-V

Die von den Mitgliedern der ARK DW M-V gefassten Beschlüsse werden jeweils nach den Sitzungen der ARK DW M-V als Mitgliederrundschreiben veröffentlicht und treten damit in Kraft.

In ihrer 5. Amtszeit ab **2023** hat die ARK DW M-V folgende Beschlüsse gefasst:

### **B-05/23-ARK DW M-V vom 22.08.2023**

Änderung der Anlagen 2 und 8a AVR DW M-V - Entgelterhöhung zum 01.10.2024 -

Aufgrund der fortdauernden Entwicklungen (Energiekrise, Inflation etc.) und der daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Mitarbeitenden hat die ARK DW M-V beschlossen, im Jahr 2024 weitere Entgeltsteigerungen umzusetzen.

Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe gesteigert.

Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgelttabelle der Gruppen I bis IV des § 7 der Anlage 8a AVR DW M-V in jeder Stufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert, maximal bis zum entsprechenden Entgelt gemäß Anhang 1 der Anlage 8a AVR DD mit Stand vom 01.04.2024, mindestens jedoch um 180,00 €.

Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V bzw. der Anlage 8a AVR DW M-V mit Stand vom 01.10.2023.

Zum 01.01.2025 erfolgt für die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen 7 bis 13 der Anlage 2 AVR DW M-V die Einführung einer Erfahrungsstufe 3, die nach einer Erfahrungszeit von 48 Monaten in der Erfahrungsstufe 2 erreicht wird. Diese beträgt dann 112,25 % des Entgeltes der jeweiligen Basisstufe.

Ab dem Jahr 2024 beträgt der Erholungsurlaub nach 30-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Woche 32 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 38 Arbeitstage. Nach 40-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr beträgt der Erholungsurlaub bei einer Fünf-Tage-Woche 33 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 39 Arbeitstage.

**B-06/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023**

Änderung des § 20 AVR DW M-V – Erhöhung der Zeitzuschläge für (Zahn-)Ärzte -

Nachdem mit Beschluss B-04/23 - ARK DW M-V vom 8. Juni 2023 bereits die Zeitzuschläge für die EG 1 bis EG 13 erhöht worden sind, werden mit diesem Beschluss nun auch die Zeitzuschläge nach § 20 AVR DW M-V für die EG I bis EG IV (Anlage 8a) angepasst.

**B-07/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023**

Änderung des § 9 Anlage 8a AVR DW M-V – Erhöhung der Dienstzuschläge -

Mit diesem Beschluss wurden die Dienstzuschläge gemäß § 9 der Anlage 8a AVR DW M-V für das Ableisten einer Arbeitszeit ab 11,25 bis 12 Stunden in einem Dienstplan angepasst.